

# Auszug aus dem Schutz- und Hygienekonzept der Stadt Viechtach

gem. § 12 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayInfSMV)

## I.

### Grundregeln für alle Bereiche

(1) Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5m zwischen allen Personen (d. h. zwischen Bediensteten und auch Besuchern) einzuhalten.

(3) Beim Verkehr mit Besuchern innerhalb von Gebäuden ist eine Maske (Mund-Nasen-Bedeckung, sog. „Community-Masken“) sowohl von den Bediensteten als auch von den Besuchern zu tragen (siehe auch Empfehlungen des RKI unter dem [Link](#)). Dies gilt nicht für Bedienstete, die lediglich während des Besucherverkehrs die Gänge betreten und den Mindestabstand nach Abs. 1 einhalten können.

## IX.

### Stadthalle

(1) In der Stadthalle Viechtach sind im Eingangsbereich Desinfektionsmittelspender zur Verfügung zu stellen, wo sich die Besucher die Hände desinfizieren können.

(2) Es wird ein Leitsystem installiert, wonach der Zugang zur Stadthalle über die linke Flügeltür des Saales, der Ausgang über die rechte Flügeltür des Saales erfolgt.

(3) Die Abstandsregeln (Abschnitt I, Abs. 1 werden durch Begrenzung der zulässigen

#### **Personenzahl wie folgt eingehalten:**

**a. Saal: 79 Sitzplätze**

**b. Galerie: 19 Sitzplätze**

(4) Für die Abstandsregeln gem. Abs. 3 gelten die Bestuhlungspläne der Anlage SH1.

(5) Bei Veranstaltungen gilt für alle Besucher Maskenpflicht (Mund-Nase-Bedeckung), sofern diese sich nicht an ihrem Platz befinden.

(6) Für die Mitwirkenden (insbesondere Künstler) gilt Maskenpflicht (Mund-Nase-Bedeckung), sofern diese sich in Bereichen aufhalten, in denen sich auch Besucher aufhalten oder der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Dies gilt nicht, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder wenn der Mitwirkende einen festen Platz eingenommen hat und den Mindestabstand einhält (Bühnendarbietung).

Dabei ist insbesondere auf den erhöhten Abstand von 2 m bei Blasmusikern sowie Gesangsdarbietungen zu achten.

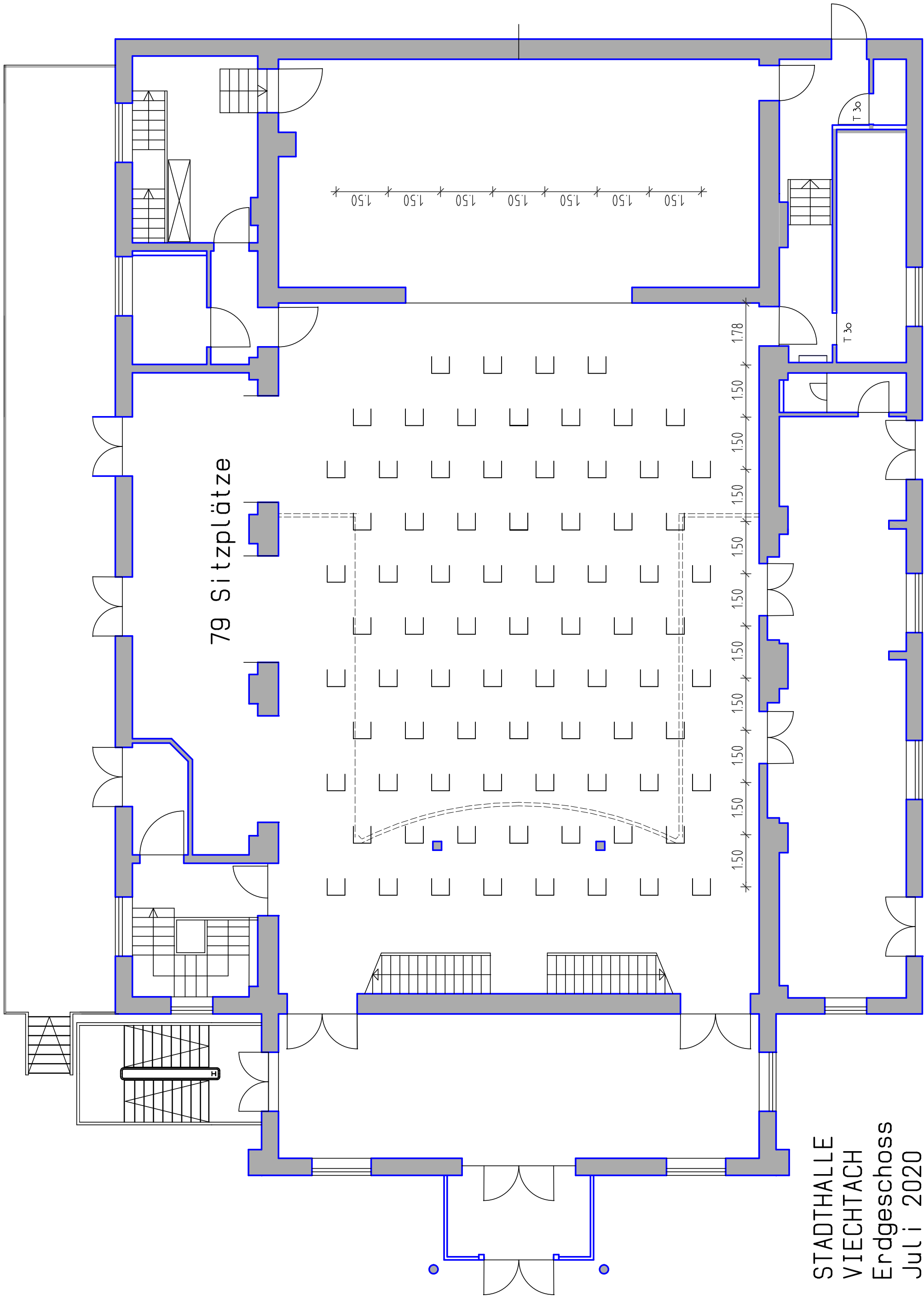
(7) Das Catering ist nach Möglichkeit von gewerblichen Anbietern zu übernehmen. Ist dies nicht der Fall, wird darauf hingewiesen, dass aktuell kein Alkoholausschank erlaubt ist. Hier gilt insofern § 13 der BayInfSMV.

Angeordnet:

Viechtach, den 14.07.2020

Wittmann

Erster Bürgermeister

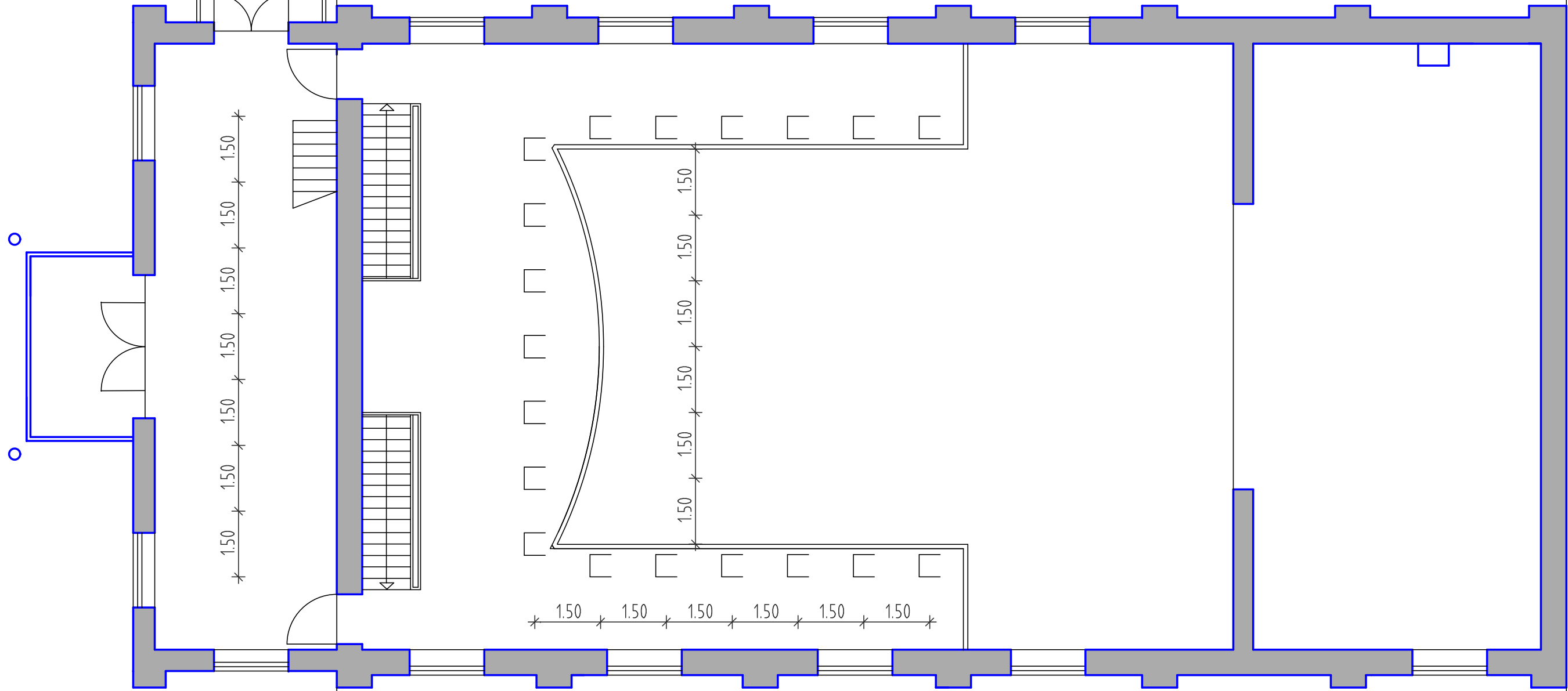


79 Sitzplätze

STADTHALLE  
VIECHTACH  
Erdgeschoss  
Juli 2020

19 Sitzplätze

Notausgang



STADTHALLE  
VIECHTACH  
Obergeschoss  
Juli 2020